



**Gartenordnung des Kleingarteneingartenvereins der
Kleingarteneingärtner/Wochenendgärtner
"Willi Braun" e.V. Bad Sülze vom 25.05.2019**

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner in einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen.

Die Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und des Pachtvertrages, sie ist für den Kleingärtner bindend.

I.

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die Kleingärtnerische Nutzung, die der sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung, sowie der Versorgung des Pächters mit Gartenerzeugnissen (Obst und Gemüse) dienen soll. Das Ziel des Kleingartens soll eine Verbesserung der Lebensqualität der Familien ermöglichen.

Bei der Nutzung des Kleingartens ist eine Drei-Drittel-Teilung zu beachten (vergleiche Bundeskleingartengesetz). 1/3 Gemüseanbau, 1/3 Bäume, Stauden und Gehölze und 1/3 Erholung (Rasen etc.).

II.

Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Ausgenommen hiervon sind lediglich mit pilzlichen und bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile, die zu vernichten sind.

Ein Verbrennen solcher Teile hat mit Rücksicht auf die Nachbarn und Besucher in den frühen Morgenstunden oder später Abendstunden zu geschehen. Die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes und der Landesverordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb der Abfallbeseitigungsanlagen und der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten und zu beachten.

Jegliche Entsorgung pflanzlicher oder nichtpflanzlicher Stoffe auf den Flächen des Kleingartenvereins und angrenzenden Gebieten gilt als illegale Müllentsorgung und wird, gemäß Beschlüssen der MV, geahndet.

Verbrennen von nichtkompostierbaren Gartenabfällen ist in der Zeit vom 01.03 bis 31.03. und vom 01.10. bis 31.10. des Jahres gestattet.

Stallung darf in der Zeit vom 01.05. bis 31.08. nicht angefahren werden.

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilz- und Bakterienkrankheiten sowie tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden.

(Berberitzen - berberis vulgaris, Schneeball - Viburnum-Arten, Faulbaum - Rhamnus-Arten, Traubenkirsche - Prunus sorolar, Sadebaum - Juniperus virginiana, Rot- und Weißdorn - Creaeus Arten).

Rot- und Weißdorn dürfen wegen der Gefahr des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf Obstbäume übergeht, nicht mehr in den Kleingartenanlagen angepflanzt werden und schon stehende Rot- und Weißdornhecken oder Bäume sollten entfernt werden. Krebsbefallene Obstbäume sind zum Schutz der Kleingartenanlage zu entfernen, anderenfalls ist der Verein ermächtigt, solche befallenen Bäume entfernen zu lassen. Die Kosten Trägt der Kleingärtner!

Der Kleingärtner ist außerdem verpflichtet, alle Pflanzenschutzmaßnahmen die vom Verein, bzw. den Behörden angeordnet werden, durchzuführen. Die zur Rattenbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen sind auch in den Kleingärten durchzuführen.

Der Kleingärtner hat bei Anpflanzungen von Kulturen Rücksicht auf seinen Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Wurzeln, Schatten und dgl.). Gegebenenfalls sind Wurzelbremsen einzubringen. Große Bäume, wie Weiden, Pappeln etc. sind im Kleingarten zu vermeiden. Obsthochstämme sollten nicht angepflanzt werden, da sie nicht nur in der Pflege schwierig zu behandeln sind, sondern vor allen Dingen den Garten sehr beschatten. Der Pflanzabstand von der Gartengrenze beträgt bei Buschobst 3 Meter, bei Beerenobst einschließlich Himbeeren 1 Meter.

Die Seitengrenzen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Nachbarn mit einer Hecke zu bepflanzen und auch nur dann, wenn dies aus Gründen des Windschutzes notwendig ist. Im übrigen gelten die Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Anlagenversammlung.

III.

Der Pächter ist verpflichtet, am Eingang seines Kleingartens eine Tafel anzubringen, die deutlich in leserlicher Schrift

die Nummer der Parzelle

angibt.

IV.

Das Betreten und Befahren der Gartenanlage geschieht auf eigene Gefahr. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist in der Kleingartenanlage nur an den für den Zweck vorgesehenen Plätzen gestattet. Das Abstellen von Privat-PKW im Kleingarten ist aufgrund der nicht ausreichenden Parkplätze bis auf Widerruf gestattet. Das neue Einrichten von Parkflächen im Kleingarten ist nur mit Genehmigung durch den Vorstand gestattet.

Die Haupttore und Zugänge sind grundsätzlich zu verschließen.

Hunde müssen an der Leine geführt werden. Verunreinigungen durch Hunde auf den Wegen der Kleingartenanlage sind durch den Besitzer zu beseitigen. Eine geeignete Entsorgungsmöglichkeit ist zwingend mitzuführen.

V.

Die Umzäunung ist Bestandteil des Kleingartens. Sie ist stets in gutem Zustand zu halten. Das Besitzrecht richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Einfriedungen innerhalb der Kleingartenanlage dürfen 1 Meter Höhe nicht überschreiten und sollten möglichst unauffällig gestaltet werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten.

Der Heckenschnitt muß mit Rücksicht auf vorhandene Nester unserer Singvögel ausgeführt werden. In der Brutzeit dürfen keine Hecken geschnitten werden.

Die Hecken innerhalb der Kleingartenanlage sind auf eine Höhe von 120 cm zu begrenzen. Überwachsene Garteneingänge sind gestattet. Hecken im Außenbereich dürfen eine Höhe von 180 cm nicht überschreiten.

Der Heckenschnitt ist so auszuführen, daß die befahrbaren Wege (Hauptwege) eine Mindestbreite von 260 cm haben. Begehbare Wege (Verbindungs- oder Zwischenwege) sind auf eine Breite von 80 cm zu schneiden.

Der Pächter ist verpflichtet, den Garten und den an den Garten angrenzenden Weg stets rein und frei von Gras und Unkraut zu halten. Graswege sind von den Anliegern stets kurz zu halten. Angrenzende Grünflächen sind entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder- bzw. Anlagenversammlung zu pflegen.

Das wahllose Abholzen von Obstbäumen ist nicht erlaubt. Beim Entfernen von Bäumen ist der Fachberater einzubeziehen.

VI.

Im eigenen Interesse wird erwartet, das der Kleingärtner an fachlichen Beratungen, die durch den Kleingartenverein rechtzeitig bekanntgegeben werden, teilnimmt.

VII.

Jeder Pächter verpflichtet sich, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen (siehe Satzung). Beginnend ab 2014 leistet jeder Pächter 8 Aufbaustunden pro Jahr. Ausnahmen von dieser Regel werden mit dem Vorstand abgestimmt. Pächter von Gärten mit Außenhecken leisten 4 Aufbaustunden pro Jahr und Pächter von Eckgärten mit Hecken ab 20m sind von Aufbaustunden befreit.

VIII.

Jeder Pächter darf von dem künstlich zugeführten Wasser nur in sparsamster Weise Gebrauch machen. Es ist deshalb darauf zu achten, daß Kinder nicht an der Wasserleitung spielen. Jeder Kleingarten ist mit einem Wasserunterzähler zu versehen. Für die Funktionstüchtigkeit des Wasserunterzählers ist der Pächter (Besitzer) verantwortlich.

IX.

Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lärmen, lautes und anhaltendes Musizieren, auch über Rundfunk- oder Musikapparate, Schießen und ähnliche Störungen sind verboten.

Vom 01.05. bis 30.09. des Jahres ist die Mittagsruhe täglich von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr einzuhalten. Während der Mittagsruhe sind insbesondere jegliche Bauarbeiten und Rasenmähen untersagt. Dies gilt generell an Sonn- und Feiertagen und Samstag ab 19.00 Uhr. Der Beginn lärmintensiver Gartenarbeiten ist an Sonn- und Feiertagen ab 09.00 Uhr nicht gestattet.

Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen und Plätzen, ist untersagt.

X.

Dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Beauftragten oder dem Obmann, sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Kleingarten, auch in Abwesenheit des betreffenden Kleingärtners gestattet, wenn Gefahr im Verzuge ist.

XI.

Zu jeder Tierhaltung ist vorher die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen, die schriftlich zu erteilen ist. Der Umfang der Tierhaltung muß sich in solchen Grenzen halten, daß der kleingärtnerische Charakter der Anlage gewahrt bleibt. Der Umfang der Tierhaltung wird von Fall zu Fall bei Genehmigungserteilung abgesprochen.

Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage, wie auch des einzelnen Kleingartens nicht ungünstig beeinträchtigt werden.

Zu diesem Zweck sind die Ställe, Tierausläufe und sonstige, für die Tierhaltung erforderliche Einrichtungen so auszuführen, dass sie möglichst durch Grün gegen Sicht von Verkehrswegen abgedeckt werden.

Um nachbarliche Unzulänglichkeiten zu vermeiden, sind die Tiere so unterzubringen, daß sie, außer Bienen, die Nachbargärten nicht aufsuchen können und die Nachbarn nicht unbillig durch Geräusche, Geruchseinwirkung, Federflug usw. belästigt werden.

Die Bienenhaltung ist mit Einverständnis des Verpächters und der Gartennachbarn in jeder Kleingartenanlage so zu fördern, daß eine ausreichende Befruchtung der Blütenpflanzen gewährleistet ist. Es wird empfohlen, Bienen der sogenannten "schwarmträgen" Rassen zu halten.

Das Halten von Großvieh (Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe und dergleichen), Katzen (Vogelschutz) und Tauben ist nicht gestattet.

Soweit die bisherige Kleintierhaltung mit den vorstehenden Richtlinien nicht im Einklang steht, ist darauf hinzuwirken, daß sie entsprechend angeglichen wird.

Das Füttern von wilden, streunenden Katzen ist im eigenen Interesse zu unterlassen.

XII.

Jeder Pächter ist verpflichtet, vor der Errichtung von Baulichkeiten jeglicher Art die Genehmigung des Vereinsvorstandes und ggf. des zuständigen Bauamtes einzuholen.

Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

Über die Größe von Gartenlauben, Verwendung von Baumaterial, Feuerstellen, Lichtenanlagen, Abstand von der Nachbarparzelle usw. bestehen baupolizeiliche Vorschriften, die in jedem Fall beachtet werden müssen.

Jeder Pächter ist verpflichtet, den Anschluß an das vereinseigene Wasser- und Energienetz beim Vereinsvorstand zu beantragen.

Die Nutzung von Kleingartenparzellen als Lagerplatz (gewerbliche Nutzung) oder die Errichtung von Garagen oder Carports in Kleingärten ist nicht gestattet.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.05.1996

Letzte Änderung beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.05.2019